

# RS Vwgh 1993/5/25 93/04/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §52;

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §77 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/04/0014

## Rechtssatz

Das Gutachten des medizinischen Sachverständigen ging nur von einem ("besonders geräuschintensiven") statt von einer Vielzahl von (hier: aus einer Küche entstammenden) Geräuschen aus; zudem wurde unterlassen, die Geräusche - nicht nur zu quantifizieren, sondern auch - nach ihrer Klangcharakteristik zu qualifizieren. Die insoweit daher nicht nachprüfbaren Aussagen des Sachverständigen bewirken einen gravierenden Mangel des Ermittlungsverfahrens.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Arzt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040013.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>